

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 398/2018 vom 03.05.2018

### **Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Marl-West“**

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Marl-West“ hat in seiner Sitzung am 01.03.2016 die Neufassung der Satzung beschlossen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung wurde nunmehr beantragt.

Die Satzung wird hiermit gem. § 58 Wasserverbandsgesetz vom 12.2.1991 in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

# **S a t z u n g**

## **des**

# **Wasser- und Bodenverbandes**

## **Marl West**

# **in Marl und Dorsten**

## **- Kreis Recklinghausen -**

Herausgeber:  
Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

Anforderungen von  
Exemplaren beim  
Kreis Recklinghausen  
Fachdienst 10  
Personalservice, Organisation  
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090  
Telefax: 02361 53-3290  
[info@kreis-re.de](mailto:info@kreis-re.de)  
[www.kreis-re.de](http://www.kreis-re.de)

# Inhaltsübersicht

## **Erster Teil Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgaben des Verbandes
- § 4 Mitglieder
- § 5 Verbandsschau
- § 6 Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln

## **Zweiter Teil Verbandsverfassung**

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses
- § 9 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 10 Sitzungen des Verbandsausschusses
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Sitzungen des Vorstandes
- § 14 Vorstandsvorsteher
- § 15 Geschäftsführer

## **Dritter Teil Haushalt**

- § 16 Haushaltsplan
- § 17 Prüfung des Haushaltes

## **Vierter Teil Pflichten der Verbandsmitglieder**

- § 18 Pflichten der Erschwerer (Gruppe A)
- § 19 Pflichten der Anlieger und Gewässereigentümer (Gruppe B)
- § 20 Pflichten der Städte (Gruppe C)
- § 21 Verbandsbeiträge
- § 22 Einzug der Verbandsbeiträge
- § 23 Fälligkeit
- § 24 Säumnis
- § 25 Ordnungsgewalt

## **Fünfter Teil Aufsicht**

- § 26 Aufsicht
- § 27 Bekanntmachungen

## **Sechster Teil Schlussbestimmungen**

- § 28 Satzungsänderungen
- § 29 Inkrafttreten

# Erster Teil

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1.1 Der Verband führt den Namen:

**Wasser- und Bodenverband  
Marl West  
in Marl und Dorsten**

1.2 Er hat seinen Sitz in Marl, im Kreis Recklinghausen.

1.3 Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes für Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

### § 2 Verbandsgebiet

2.1 Das Verbandsgebiet umfasst die Einzugsgebiete der innerhalb der Verbandsgrenzen befindlichen sonstigen Gewässer gem. § 2 LWG (Landeswassergesetz). Dies sind insbesondere der

- |    |                       |               |
|----|-----------------------|---------------|
| a) | Galgenbach            | (Gew. 1.1)    |
| b) | Rennbach              | (Gew. 1.6)    |
| c) | Deipenbrauckbach      | (Gew. 1.7)    |
| d) | Frentroper Markenbach | (Gew. 2)      |
| e) | Weierbach             | (Gew. 3)      |
| f) | Dümmerbach            | (Gew. 4)      |
| g) | Schlaatbach           | (Gew. 1.2 LV) |
| h) | Barloer Busch         | Gew. 1.3 LV)  |

sowie deren Nebengewässer zu a) bis h) einschließlich kleinerer Lippenebenläufe. Die Gewässer haben eine Gesamtlänge von ca. 59 km

Davon ausgenommen sind

- a. die Bundeswasserstraßen, insbesondere der Wesel-Datteln-Kanal, der Dortmund-Ems-Kanal und der Datteln-Hamm-Kanal. Hierzu gehört das gesamte, in den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verfahren festgelegte Betriebsgelände, wie die Düker, Leinpfade, Kanalseitengräben und für den Betrieb der Wasserstraßen erforderlichen sog. Arbeitsstreifen. Hierzu gehören nicht die fiskalischen Flächen.

- b. Gewässerstrecken und Anlagen, die in der Zuständigkeit des Lippeverbandes sind. Diese werden in einem gesonderten Verzeichnis und Lageplan geführt.

Die Städte Marl und Dorsten bilden in Teilbereichen das Verbandsgebiet ab.

- 2.2 Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus der nachgehefteten und mit dem Zugehörigkeitsvermerk versehenen Verbandskarte im Maßstab 1:60.000. Das Verbandsgebiet hat eine Größe von ca. 4.118 ha.

### **§ 3 Aufgaben des Verbandes**

Der Verband hat die Aufgabe:

- 3.1 Sonstige Gewässer im Sinne des LWG und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu unterhalten.  
Zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gehört gemäß § 39 WHG insbesondere die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses sowie die Erhaltung der Ufer und die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss.  
Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG aus.  
Die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen ist zu erhalten und zu fördern.  
Dabei sind die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und für die Gewässerlandschaft zu erhalten und zu entwickeln. Ebenso sind die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen.
- 3.2 Abfälle in und an den Gewässern einzusammeln und den beseitigungspflichtigen Körperschaften zu übergeben.
- 3.3 Bauliche Anlagen zur Regulierung der Wasserführung wie (Sandfänge, Stau- und Sohlabstürze, Verrohrungen) in und an Gewässern für Zwecke gemäß § 3.1, zu erhalten, erneuern und zu pflegen.  
  
Die Reparatur und die Erneuerung aller sonstigen baulichen Anlagen in und an Gewässern, insbesondere von Durchlässen und Verrohrungen, die nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen, gehören nicht zu den Verbandsaufgaben.  
Zuständig sind der Vorteilhabende, Nutzungsberechtigte oder Eigentümer.  
Der Verband wird nur dann tätig werden, wenn die Kosten hierfür durch Vorteilhabende, Nutzungsberechtigte, Eigentümer oder Dritte getragen werden.
- 3.4 Sonstige Gewässer auszubauen.
- 3.5 Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege gegen Kostenerstattung der Vorteilhabenden oder Eigentümer herzurichten, zu erhalten und nach Bedarf zu pflegen.
- 3.6 Gegen Kostenerstattung der Vorteilhabenden oder Eigentümer, die Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen für die Be- und Entwässerung von Grundstücken.
- 3.7 Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

## **§ 4 Mitglieder**

4.1 Mitglieder des Verbandes sind:

**A: Gruppe der Erschwerer**

Eigentümer oder Vorteilhabende von Grundstücken und Anlagen, die die Gewässerunterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren oder denen der Verband im Rahmen seiner Aufgabe Pflichten abnimmt oder erleichtert. Die A-Mitglieder werden dem Verband auf Antrag durch die Aufsichtsbehörde zugewiesen.

**B: Gruppe der Gewässeranlieger**

Eigentümer von Grundstücken, die direkt an das Gewässer angrenzen (Gewässereigentümer und Gewässeranlieger).

**C: Gruppe der Städte**

Städte, die im seitlichen Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer liegen. Dies sind die Städte Marl und Dorsten (im Kreis Recklinghausen).

4.2 Der Vorstandsvorsteher führt das Mitgliederverzeichnis der Gruppen A und C.

## **§ 5 Verbandsschau**

5.1 Der Verband überprüft mindestens einmal jährlich die von ihm zu unterhaltenden und zu pflegenden Gewässerstrecken, Grundstücke und Anlagen (Wasserschau, Verbandsschau).

5.2 Die Verbandsschau wird durch die Schaubeauftragten unter Leitung des Vorstandsvorstehers durchgeführt.  
Schaubeauftragte sind, sofern der Verbandsausschuss keinen anderen Beschluss trifft, alle Vorstands- und Ausschussmitglieder des Verbandes. Die Schaubeauftragten können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung erhalten.

5.3 Sofern der Vorstandsvorsteher gemäß § 5.1 die Verbandsschau festsetzt, hat er sie mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin öffentlich bekanntzugeben. Ferner hat er außer den Schaubeauftragten die Aufsichtsbehörde, die Landwirtschaftskammer sowie die untere Landschaftsbehörde zu laden. Die Ladung weiterer Institutionen oder Personen steht im Ermessen des Vorstandsvorstehers.

5.4 Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt an der Schau teilzunehmen.

5.5 Werden mehrere Schaugruppen gebildet, so ist für jede Gruppe ein Protokollführer zu benennen.

**§ 6**  
**Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln**

- 6.1 Der Protokollführer erstellt eine Niederschrift über das Ergebnis der Verbandsschau und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Die Niederschrift ist von mindestens einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Sie wird der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zugeschickt.
- 6.2 Der Verbandsvorsteher berichtet dem Vorstand und dem Verbandsausschuss über das Ergebnis der Verbandsschau.
- 6.3. Der Verbandsvorsteher veranlasst die baldmöglichste Beseitigung der festgestellten Mängel.

Zweiter Teil  
Verbandsverfassung

**§ 7**  
**Verbandsorgane**

- 7.1 Der Verband hat anstelle der Verbandsversammlung einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder und damit folgende Organe:
- den Verbandsausschuss und
  - den Vorstandsvorstand (Vorstand).

**§ 8**  
**Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

- 8.1 Der Verbandsausschuss hat 12 ehrenamtlich tätige Mitglieder.
- 8.2 Die Mitglieder des Verbandsausschusses setzen sich wie folgt zusammen:
- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Auf die Gruppe A der Erschwerer entfällt          | 1 Mitglied.   |
| 2. Auf die Gruppe B der Gewässeranlieger entfallen   | 7 Mitglieder. |
| 3. Auf die Gruppe C (der Städte) entfallen insgesamt | 4 Mitglieder. |
| Verteilungsschlüssel:                                |               |
| Stadt Marl   | 3             |
| <u>Stadt Dorsten</u>                                 | <u>1</u>      |
| gesamt   | 4             |
- 8.3 Die Verbandsausschussmitglieder der Gruppe C im seitlichen Einzugsgebiet werden durch die jeweiligen Städte bestimmt und in den Verbandsausschuss entsandt.
- 8.4 Die Verbandsmitglieder der Gruppen A und B wählen alle fünf Jahre aus ihrer Mitte in einer Mitgliederversammlung die Ausschussmitglieder.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 8.6 Jede Mitgliedergruppe der Gruppen A und B hat das Vorschlagsrecht für die auf ihre Gruppe entfallenden Mitglieder. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Drittels der Anwesenden ist geheim zu wählen.
- 8.7 Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und die Wahlhandlungen. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht. Er unterrichtet die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.
- 8.8 Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens 14-tägiger Frist zu der Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- 8.9 Zur Mitgliederversammlung ist die Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme einzuladen.
- 8.10 Um das Eigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie können nur einheitliche Erklärungen abgeben.
- 8.11 Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied (Gruppe A oder B) zu unterzeichnen ist. Eine Kopie dieser Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.
- 8.12 Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet jeweils zum 31. März des 5. Wahljahres.
- 8.13 Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- 8.14 Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt. Dies gilt nach Beendigung der Amtszeit des Ausschusses und für den Fall, dass ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet. Im letzteren Fall ist innerhalb einer angemessenen Frist ein neues Mitglied gemäß § 8 zu wählen.
- 8.15 Vorstandsmitglieder können dem Verbandsausschuss nicht angehören.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Verbandsausschuss obliegt insbesondere:

- 9.1 die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers, der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
- 9.2 die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 9.3 die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- 9.4 die Wahl der Schaubeauftragten, sofern eine Änderung des § 5.2 beschlossen wird,

- 9.5 das Beschließen des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- 9.6 das Beschließen der Veranlagungsrichtlinie,
- 9.7 den Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 9.8 die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- 9.9 die Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnissen sowie der Höhe der Aufwandsentschädigungen des Verbandsvorstehers, der Vorstands- und Ausschussmitglieder und der Geschäftsführung,
- 9.10 die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 9.11 das Beschließen von Grundsätzen für Maßnahmen des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Landschaftspflege,
- 9.12 das Beschließen des jährlichen Pflege- und Unterhaltungsplanes sowie von Konzepten zur naturnahen Entwicklung,
- 9.13 die Vergabe von Aufträgen über 15.000 EUR soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist, dies betrifft insbesondere die Auftragsvergabe in einem Ausschreibungsverfahren,
- 9.14 die Festsetzung einer Anliegerrichtlinie,
- 9.15 die Beschlussfassung zur Aufnahme von Darlehen und Kassen-krediten und
- 9.16 die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

## **§ 10**

### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- 10.1 Im Verbandsausschuss hat jedes Mitglied eine Stimme. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Anwesenden ist geheim zu wählen. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Im Verhinderungsfalle wird er durch den stellvertretenden Verbandsvorsteher vertreten. Dieser hat kein Stimmrecht.
- 10.2 Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung, zu Sitzungen ein.  
Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Ladung erfolgt schriftlich.
- 10.3 Mit beratender Stimme ist zu den Sitzungen die Aufsichtsbehörde zu laden. Die Ladung weiterer Institutionen steht im Ermessen des Verbandsvorstehers.
- 10.4 Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zehn der Ausschussmitglieder anwesend sind. Hiervon kann abgesehen werden, wenn in der Ladung zu dem Termin darauf hingewiesen wird, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden abgestimmt wird.

- 10.5 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 10.6 Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorsteher kann die Öffentlichkeit zulassen, wenn der Ausschuss mit 2/3-Mehrheit zustimmt.
- 10.7 Mit Zustimmung des Verbandsausschusses dürfen Vorstandsmitglieder an der Ausschusssitzung teilnehmen und das Wort ergreifen.
- 10.8 Über die Sitzungen wird eine Niederschrift erstellt. Diese wird vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied des Verbandsausschusses unterschrieben. Eine Kopie dieser Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

## **§ 11 Verbandsvorstand**

- 11.1 Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und vier weiteren Vorstandsmitgliedern (insgesamt fünf Personen). Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Funktion des stellvertretenden Verbandsvorstehers, dieser wird vom Verbandsausschuss gewählt.
- 11.2 Für die Vorstandsmitglieder (vier Personen) ist je ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
- 11.3 Aus den Gruppen B und C muss mindestens je ein Mitglied vertreten sein.
- 11.4 Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Verbandes zu sein.
- 11.5 Ausschussmitglieder können nicht als Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- 11.6 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- 11.7 Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- 11.8 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Sie endet jeweils zum 31. März des 5. Wahljahres.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung in Übereinstimmung mit den von dem Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss zu berufen ist, insbesondere:

- 12.1 die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- 12.2 die Aufstellung der Jahresrechnung,
- 12.3 die Aufstellung der Veranlagungsrichtlinie, die die Art und Höhe der Verbandsbeiträge festlegt,

- 12.4 die Aufstellung des jährlichen Pflege- und Unterhaltungsplanes sowie von Konzepten zur naturnahen Entwicklung,
- 12.5 die Aufstellung einer Anliegerrichtlinie,
- 12.6 die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
- 12.7 die Vorbereitung zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- 12.8 die Vorbereitung von Maßnahmen des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Landschaftspflege und die Beschaffung der dazu notwendigen Mittel,
- 12.9 die Entscheidung in rechtlichen Angelegenheiten,
- 12.10 die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 15.000 EUR soweit diese nicht in § 9.13 geregelt sind,
- 12.11 die Festsetzung etwaiger Schadensersatzleistungen,
- 12.12 der Vorstand kann seine Aufgaben nach § 12.5 bis 12.10 ganz oder teilweise auf den Verbandsvorsteher übertragen.

### **§ 13 Sitzungen des Vorstandes**

- 13.1 Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, mit zwei Wochen Frist, zu Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Ladung erfolgt schriftlich.
- 13.2 Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen, sie hat beratende Stimme. Die Ladung weiterer Institutionen steht im Ermessen des Verbandsvorstehers.
- 13.3 Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Die vier Stellvertreter (§ 11.2) haben nur Stimmrecht, wenn das jeweilige Vorstandsmitglied, das sie vertreten, nicht erschienen ist.
- 13.4 Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Vorstandes. Im Verhinderungsfalle wird er durch den stellvertretende Verbandsvorsteher vertreten.
- 13.5 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 13.6 Auch auf schriftlichem Wege sind in besonderen Fällen Beschlüsse möglich, sie müssen allerdings einstimmig gefasst sein.
- 13.7 Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorsteher kann die Öffentlichkeit zulassen, wenn der Vorstand mit 2/3-Mehrheit zustimmt.
- 13.8 Über die Sitzungen wird eine Niederschrift erstellt. Diese wird vom Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied unterschrieben und eine Durchschrift der Aufsichtsbehörde zugestellt.

- 13.9 Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Hiervon kann abgesehen werden, wenn in der Ladung zu dem Termin darauf hingewiesen wird, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlossen wird.

## **§ 14 Verbandsvorsteher**

Der Verbandsvorsteher hat folgende Aufgaben:

- 14.1 Er tätigt alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Verbandsausschuss durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung besonders berufen sind.
- 14.2 Er vertritt den Verband in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- 14.3 Er übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus. Einstellung und Entlassung von Bediensteten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 14.4 Er führt das Mitgliederverzeichnis der Gruppen A (Erschwerer) und C (Städte im seitlichen Einzugsgebiet).
- 14.5 Er leitet die Sitzungen in der Mitgliederversammlung, im Verbandsausschuss und im Vorstand.
- 14.6 Er leitet die Verbandsschau.
- 14.7 Er unterrichtet die anderen Verbandsorgane satzungsgemäß, insbesondere unterrichtet er den Verbandsausschuss über die Geschäfte und die Beschlüsse des Vorstandes.
- 14.8 Er ist berechtigt, Art und Umfang der Unterhaltungs- und Pflegearbeiten im Rahmen der Veranschlagung im Haushaltsplan und der Beschlüsse des Verbandsausschusses festzulegen und ausführen zu lassen. Dazu kann er über mehrere Jahre hinweg mit sachkundigen Unternehmern zusammenarbeiten. Spätestens alle fünf Jahre sind die Arbeiten auszuschreiben.
- 14.9 Er führt die Maßnahmen der aufgestellten Bewirtschaftungspläne, im Rahmen des Gewässerschutzes, des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der dafür bereitstehenden Mittel aus.
- 14.10 Er betreibt die Öffentlichkeitsarbeit.
- 14.11 Er erstellt die Hebe- und Beitragsliste, erlässt die Beitragsbescheide und betreibt den Einzug der Beiträge.
- 14.12 Er führt Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch.
- 14.13 Er erhebt Säumniszuschläge.
- 14.14 Er übt die Ordnungsgewalt aus.

## **§ 15 Geschäftsführer**

Der Verband kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus der vom Vorstand aufzustellenden und durch den Verbandsausschuss beschlossenen Geschäftsordnung.

## **Dritter Teil Haushalt**

### **§ 16 Haushaltsplan**

- 16.1 Für alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist für jedes Rechnungsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein. Bei Bedarf sind Nachtragshaushaltspläne aufzustellen. Eine Ausfertigung des Haushaltsplanes ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.
- 16.2 Sollte durch die Aufnahme eines neuen Kredites die gesamte Kreditsumme 50% des Haushaltsvolumens überschreiten, ist vor Unterzeichnung des neuen Kreditvertrages die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.
- 16.3 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 16.4 Nicht planmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Verbandsvorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand stellt für die nicht planmäßigen Ausgaben unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Verbandsausschuss zur Beschlussfassung vor.
- 16.5 Als Anlage ist dem Haushaltsplan eine Aufstellung über evtl. Rücklagen und eine Übersicht über den evtl. Schuldenstand des Verbandes beizufügen.
- 16.6 Für besondere Risiken (z.B. Hochwasser, Reparatur baulicher Anlagen) kann der Verband Rückstellungen bilden.

### **§ 17 Prüfung des Haushaltes**

- 17.1 Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und hält die Unterlagen zum Prüfen durch die Prüfungsstelle bereit. Prüfungsstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Recklinghausen oder eine andere zulässige Prüfungsstelle.
- 17.2 Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfungsstelle den Prüfungsauftrag.
- 17.3 Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

- 17.3.1 der Haushaltsplan eingehalten ist,
- 17.3.2 die einzelnen Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
- 17.3.3 die Rechnungsbeträge mit den rechtlichen Vorschriften in Einklang stehen und
- 17.3.4 die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.
- 17.4 Die Prüfungsstelle leitet ihren Prüfungsbericht dem Vorstandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

## Vierter Teil

### Pflichten der Verbandsmitglieder

#### **§ 18** **Pflichten der Erschwerer (Gruppe A)**

- 18.1 Die Erschwerer pflegen und erhalten ihre Grundstücke und Anlagen und ersetzen auch ihre Anlagen bei Bedarf selber in Absprache mit dem Verband oder erstatten dem Verband die Kosten dafür, sofern dieser anstelle der Erschwerer tätig werden musste.
- 18.2 Bei neuen Erschwernissen sind schriftliche Vereinbarungen über das Tragen der Folgekosten zu schließen.

#### **§ 19** **Pflichten der Anlieger und Gewässereigentümer (Gruppe B)**

- 19.1 Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt wird. Das Nähere regelt die für die Mitglieder verbindliche Anliegerrichtlinie. Diese wird nicht öffentlich bekannt gemacht. Sie kann jederzeit von Berechtigten beim Vorstandsvorsteher oder der Geschäftsstelle angefordert oder eingesehen werden.
- 19.2 Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit und ohne Ankündigung berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Das Betreten und Benutzung von gewerblichen Grundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedungen versehenen oder verschlossenen Grundstücken ist vorher dem Eigentümer/Nutzer anzukündigen. Entstehen durch die Benutzung der Grundstücke dem Eigentümer/Nutzer unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen. Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Rücksprache mit der Landwirtschaftskammer.
- 19.3 Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass deren Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.

## **§ 20 Pflichten der Städte (Gruppe C)**

- 20.1 Stellen die Städte im Verbandsgebiet neue Bebauungspläne auf oder ändert bestehende und berühren damit die Verbandsaufgaben, so muss der Verband im Planverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.
- 20.2 Der Verband wird berührt, wenn  
  
die im Zusammenhang bebaute Fläche oder versiegelte Fläche verändert wird,  
  
Gewässer verändert werden, insbesondere durch Verlegung, Einengung, Verrohrung, Änderung des Abflussverhaltens oder Böschungsverbreiterung.
- 20.3 Die Städte Marl und Dorsten gewähren dem Verband Hilfestellung bei der Feststellung der A- und B-Mitgliedschaft.

## **§ 21 Verbandsbeiträge**

- 21.1 Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung erforderlich sind.
- 21.2 Der Verband kann die Beiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) oder von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.
- 21.3 Zur Ermittlung der Beiträge der Erschwerer (A-Beiträge), der Anlieger (B-Beiträge) und der Städte im seitlichen Einzugsgebiet (C-Beiträge) gibt sich der Verbandsausschuss eine Veranlagungsrichtlinie. Diese wird nicht öffentlich bekannt gemacht. Sie kann jederzeit von Berechtigten beim Verbandsvorsteher oder der Geschäftsstelle angefordert oder eingesehen werden.
- 21.4 Zur Berechnung der C-Beiträge werden von den Ausgaben sowohl die A-Beiträge als auch die Beihilfen des Landes zur Unterhaltung der sonstigen Gewässer abgezogen. Der Rest wird auf die C-Mitglieder, gemäß § 64 Abs. 2 Landeswassergesetz NW in der zurzeit gültigen Fassung, umgelegt.
- 21.5 Die Kosten für
  - 21.5.1 den Ausbau sonstiger Gewässer (§ 3.4), welche nicht durch Finanzierungshilfen und Beiträge von Vorteilhabenden gedeckt werden, sind von den Verbandsmitgliedern (C-Mitglieder) zu tragen.
  - 21.5.2 die Herstellung von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und der Landschaftspflege und die Folgekosten (§ 3.5) werden durch Dritte getragen, d.h. nicht über die C-Beiträge,
  - 21.5.3 die Kosten für die Herstellung, Beschaffung, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen für die Be- und Entwässerung von Grundstücken (§ 3.6) werden nach gesondert aufzustellenden Beitragskatastern auf die Vorteilhabenden umgelegt. Dafür ist im Bedarfsfall gesonderte Haushalte aufzustellen.

## **§ 22 Einzug der Verbandsbeiträge**

- 22.1 Nach der Veranlagungsrichtlinie erstellt der Verbandsvorsteher jährlich die Hebeliste. Aus der Hebeliste ergeben sich die A-, B- und C-Beiträge.
- 22.2 Der Verbandsvorsteher erstellt aus der Hebe- bzw. Beitragsliste die einzelnen Beitragsbescheide.
- 22.3 Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen beim Verbandsvorsteher Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- 22.4 Die Erhebung von Säumniszuschlägen richtet sich nach § 24.
- 22.5 Im Beitragsbescheid sind der Zahlungspflichtige, der Zahlungsgrund, der zu zahlende Betrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist anzugeben. Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Darauf ist im Beitragsbescheid hinzuweisen.

## **§ 23 Fälligkeit**

Die Verbandsbeiträge sind einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig, sofern im Beitragsbescheid keine andere Zahlungsfrist vereinbart und festgesetzt wurde.

## **§ 24 Säumnis**

- 24.1 Für nicht rechtzeitig entrichtete Beitragszahlungen kann der Verband einen Säumniszuschlag erheben.
- 24.2 Die Höhe des Säumniszuschlages wird vom Verbandsausschuss festgesetzt.

## **§ 25 Ordnungsgewalt**

- 25.1 Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zur Durchführung der Verbandsaufgaben zu befolgen.
- 25.2 Kommt ein Verbandsmitglied den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Verbandsvorsteher zur Ersatzvornahme oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz NW und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

## Fünfter Teil

### Aufsicht

#### **§ 26 Aufsicht**

- 26.1 Der Verband untersteht der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Recklinghausen.
- 26.2 Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten des Verbandes nach eigenem Ermessen unterrichten.
- 26.3 Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- 26.4 Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  - 26.4.1 zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - 26.4.2 zur Aufnahme von Krediten, wenn durch den neuen Kredit das gesamte Kreditvolumen 50% des Haushaltsvolumens überschreitet. (§ 16.2),
  - 26.4.3 zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - 26.5.4 zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen oder
  - 26.4.5 für Satzungsänderungen (§ 28).
- 25.5 Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- 25.6 Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

#### **§ 27 Bekanntmachungen**

- 27.1 Alle öffentlichen Bekanntmachungen außer den Satzungsänderungen erfolgen in ortsüblicher Weise in den Städten, in deren Gebiet die zum Verband gehörenden Grundstücke liegen. Die Bekanntmachungen sind vom Vorstandsvorsteher oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- 27.2 Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.
- 27.3 Satzungsänderungen werden im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen veröffentlicht.

## Sechster Teil Schlussbestimmungen

### **§ 28 Satzungsänderungen**

- 28.1 Satzungsänderungen kann nur der Verbandsausschuss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Bei der Einladung zu dieser Sitzung muss auf die anstehende Satzungsänderung hingewiesen werden.
- 28.2 Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Prüfung der Übereinstimmung mit geltendem Recht.

### **§ 29 Inkrafttreten**

- 29.1 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Recklinghausen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.01.2004 außer Kraft.
- 29.2 Vorstehende, in der Ausschusssitzung des Verbandes am 01.03.2018 beschlossene Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12.02.1991 genehmigt und gemäß §§ 58 Abs. 2 und 67 WVG in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG, in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 24.04.2018

Der Landrat des Kreises Recklinghausen  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
im Auftrag

gez. Kahrs-Ude  
Fachbereichsleiter E

